

Bundesgesetzblatt³⁴⁷³

Teil I

G 5702

2013 **Ausgegeben zu Bonn am 5. September 2013** **Nr. 54**

Tag	Inhalt	Seite
28. 8.2013	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU FNA: 26-7, 26-12, 26-8, 26-8-1, 26-12-1, 211-9-1 GESTA: B104	3474
29. 8.2013	Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern FNA: 26-12, 26-8, 860-6, 8251-10, 2212-2, 26-12-1, 26-8-1, 26-12-4 GESTA: B099	3484

Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	3496
---	------

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU¹

Vom 28. August 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Ersten Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Schutzgewährung

Unterabschnitt 1

Asyl

§ 2 Rechtsstellung Asylberechtigter

Unterabschnitt 2

Internationaler Schutz

§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

§ 3a Verfolgungshandlungen

§ 3b Verfolgungsgründe

§ 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

§ 3d Akteure, die Schutz bieten können

§ 3e Interner Schutz

§ 4 Subsidiärer Schutz

Abschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Bundesamt

§ 6 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen

§ 7 Erhebung personenbezogener Daten

§ 8 Übermittlung personenbezogener Daten

§ 9 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

§ 10 Zustellungsvorschriften

§ 11 Ausschluss des Widerspruchs

§ 11a Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen“.

b) Die Angaben zu den Überschriften des Zweiten Abschnitts und Ersten Unterabschnitts werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Asylverfahren

Unterabschnitt 1

Allgemeine Verfahrensvorschriften“.

c) Die Angabe zu der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Einleitung des Asylverfahrens“.

d) Die Angabe zu der Überschrift des Dritten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3

Verfahren beim Bundesamt“.

e) In der Angabe zu § 26 wird das Wort „Familienflüchtlingsschutz“ durch die Wörter „internationaler Schutz für Familienangehörige“ ersetzt.

f) Die Angabe zu der Überschrift des Vierten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4

Aufenthaltsbeendigung“.

g) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu der Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Unterbringung und Verteilung“.

i) Die Angabe zu der Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Recht des Aufenthalts während des Asylverfahrens“.

j) Die Angabe zu der Überschrift des Fünftens Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Folgeantrag, Zweitantrag“.

k) Die Angabe zu der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

„Abschnitt 8

Erlöschen der Rechtsstellung“.

- l) Der Angabe zu § 73 werden die Wörter „der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft“ angefügt.

- m) Nach der Angabe zu § 73a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 73b Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes

§ 73c Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten“.

- n) Die Angabe zu der Überschrift des Siebenten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9

Gerichtsverfahren“.

- o) Die Angabe zu der Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10

Straf- und Bußgeldvorschriften“.

- p) Die Angabe zu der Überschrift des Neunten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11

Übergangs- und Schlussvorschriften“.

2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Geltungsbereich“.

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Folgendes beantragen:

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes oder
2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9); der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU umfasst den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie; der nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) gewährte internationale Schutz steht dem internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gleich; § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.“

4. Nach § 1 werden die folgenden Überschriften eingefügt:

„Abschnitt 2

Schutzgewährung

Unterabschnitt 1

Asyl“.

5. Vor § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Internationaler Schutz“.

6. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“

7. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a bis 4 eingefügt:

„§ 3a

Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder
2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,
6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

(3) Zwischen den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen.

§ 3b

Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;
2. der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
3. der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;
4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn
 - a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
 - b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;
 als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als

strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

5. unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

(2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

§ 3c

Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

§ 3d

Akteure, die Schutz bieten können

(1) Schutz vor Verfolgung kann nur geboten werden

1. vom Staat oder
2. von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,

sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.

(2) Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und

den in Absatz 2 genannten Schutz bietet, sind etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union aufgestellte Leitlinien heranzuziehen.

§ 3e

Interner Schutz

(1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, einzuholen.

§ 4

Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

(2) Ein Ausländer ist von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine schwere Straftat begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder

4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Diese Ausschlussgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.“

8. Der bisherige § 4 wird aufgehoben.

9. Vor § 5 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen“.

10. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ gestrichen.

11. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verbindlichkeit

asylrechtlicher Entscheidungen

Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren sowie das Verfahren nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes.“

12. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betreiben Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefasst und einem Familienangehörigen zugestellt werden, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

13. Der bisherige Zweite Abschnitt wird Abschnitt 4.

14. Der Erste Unterabschnitt wird Unterabschnitt 1.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in dem ihm die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen“ durch die Wörter „in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt. Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren. § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.“

16. § 14a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „jederzeit“ wird durch die Wörter „bis zur Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes“ und die Wörter „politische Verfolgung droht“ werden durch die Wörter „Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 und kein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 drohen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 13 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

17. Der Zweite Unterabschnitt wird Unterabschnitt 2 und der Dritte Unterabschnitt wird Unterabschnitt 3.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt einem nach § 13 Absatz 2 Satz 2 beschränkten Asylantrag stattgeben will.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „politischer“ gestrichen und werden nach dem Wort „Verfolgung“ die Wörter „oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Flüchtling“ ein Komma und werden die Wörter „auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Landes“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat“ gestrichen.

20. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Familienasyl und
internationaler Schutz für Familienangehörige

(1) Der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und

4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(3) Die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben,
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und
5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Familienangehörige im Sinne dieser Absätze, die die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Absatz 2 erfüllen. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Kinder eines Ausländers, der selbst nach Absatz 2 oder Absatz 3 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

(5) Auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz. Der subsidiäre Schutz als Familienangehöriger wird nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 2 vorliegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer durch den Familienangehörigen im Sinne dieser Absätze eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht oder er bereits einer solchen Verfolgung ausgesetzt war oder einen solchen ernsthaften Schaden erlitten hat.“

21. In § 28 Absatz 1a werden die Wörter „Eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „Die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 zu erleiden,“ ersetzt.

22. In § 30 Absatz 2 werden die Wörter „oder einer kriegerischen Auseinandersetzung“ gestrichen.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ sowie die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Flüchtlingseigenschaft“ die Wörter „oder der subsidiäre Schutz“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 2 ist nur über den beschränkten Antrag zu entscheiden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 bis 3 bleibt § 26 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 bis 4 bleibt § 26 Absatz 5“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Ausländer nach § 26 Absatz 1 bis 3 als Asylberechtigter anerkannt oder wird ihm nach § 26 Absatz 5 internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt, soll von der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden.“

24. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

25. Der Vierte Unterabschnitt wird Unterabschnitt 4.

26. § 34 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird,“.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 60 Absatz 2 bis 5 und 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 und 7“ ersetzt.

27. § 34a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkt“ durch die Wörter „in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Be-

kanntgabe zu stellen. Die Abschiebung ist bei rechtzeitigem Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.“

28. In § 38 Absatz 3 werden nach dem Wort „Klage“ die Wörter „oder des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Absatz 3“ eingefügt.

29. § 39 wird aufgehoben.

30. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der § 38 Abs. 2 und § 39“ durch die Wörter „des § 38 Absatz 2“ ersetzt.

31. In § 42 Satz 1 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.

32. Der Dritte Abschnitt wird Abschnitt 5.

33. In § 43 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder“ durch die Wörter „Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

34. In § 45 Satz 2 werden die Wörter „der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung“ durch die Wörter „dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“ ersetzt.

35. § 46 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausländer und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 sind als Gruppe zu melden.“

36. In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

37. In § 48 Nummer 2 wird jeweils das Wort „unanfechtbar“ gestrichen und werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

38. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ sowie die Wörter „des Ausländers, seines Ehegatten oder seines minderjährigen ledigen Kindes“ durch die Wörter „des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren“ durch die Wörter „Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

39. In § 51 Absatz 1 werden die Wörter „Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern“ durch die Wörter „Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

40. In § 52 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

41. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers“ durch die Wörter „die Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 des Ausländers“ ersetzt.

42. Der Vierte Abschnitt wird Abschnitt 6.

43. In § 55 Absatz 3 werden die Wörter „unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt oder ihm unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist“ durch die Wörter „als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde“ ersetzt.

44. § 58 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, wenn ein Gericht das Bundesamt dazu verpflichtet hat, den Ausländer als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuzuerkennen oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen, auch wenn diese Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Satz 1 gilt entsprechend für Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3.“

45. In § 61 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „neun Monaten“ ersetzt.

46. Der Fünfte Abschnitt wird Abschnitt 7 und der Sechste Abschnitt wird Abschnitt 8.

47. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft“ angefügt.

b) Absatz 2b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 bis 3 und 5“ sowie die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 5“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

48. Nach § 73a werden die folgenden §§ 73b und 73c eingefügt:

„§ 73b

Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes

(1) Die Gewährung des subsidiären Schutzes ist zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. § 73 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 ist zu berücksichtigen, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass der Ausländer, dem subsidiärer Schutz gewährt wurde, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 zu erleiden.

(3) Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist zurückzunehmen, wenn der Ausländer nach § 4 Absatz 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist oder eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ausschlaggebend war.

(4) § 73 Absatz 2b Satz 3 und Absatz 2c bis 6 gilt entsprechend.

§ 73c

Widerruf und Rücknahme von Abschiebungsverboten

(1) Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

(2) Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) § 73 Absatz 2c bis 6 gilt entsprechend.“

49. Der Siebente Abschnitt wird Abschnitt 9.

50. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1 und die Wörter „der § 38 Abs. 1 und § 73“ werden durch die Wörter „des § 38 Absatz 1 sowie der §§ 73, 73b und 73c“ ersetzt.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 2 und nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend bei Klagen gegen den Widerruf oder die Rücknahme der Gewährung subsidiären Schutzes wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Absatz 2.“

51. Der Achte Abschnitt wird Abschnitt 10.

52. In § 84 Absatz 1 werden die Wörter „die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,“ durch die Wörter „die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

53. Der Neunte Abschnitt wird Abschnitt 11.

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 59 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 7 Nummer 1 werden nach der Angabe „2004/83/EG“ die Wörter „oder auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU“ eingefügt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unanfechtbar“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „unanfechtbar“ gestrichen, werden nach dem Wort „Flüchtlingseigenschaft“ die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt und werden die Wörter „(§ 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes)“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Buchstaben a bis d die Nummern 1 bis 4.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Asylberechtigten und Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt worden ist, wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt. Subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre. Ausländern, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 erfüllen, wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.
4. In § 29 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative oder Absatz 3“ ersetzt.
5. § 52 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Flüchtling“ die Wörter „oder als subsidiär Schutzberechtigter“ eingefügt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
6. In § 56 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1“ durch die Wörter „die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes)“ ersetzt.
7. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Nationalität“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „wurden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, weil dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht, finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „oder Satz 2“ gestrichen.
 - d) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.“
 - e) Absatz 11 wird aufgehoben.
8. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „politische Verfolgung“ ein Komma und werden die Wörter „Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt.
9. In § 72 Absatz 2 werden die Wörter „§ 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 oder 7“ sowie die Wörter „Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
10. In § 79 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 5 und 7“ ersetzt.
11. In § 84 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 75 Satz 2“ durch die Wörter „§ 75 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
12. Dem § 104 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 besitzen, weil das Bundesamt oder die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2, 3 oder 7 Satz 2 in der vor dem 1. Dezember 2013 gültigen Fassung vorliegen, gelten als subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes und erhalten von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1

zweite Alternative, es sei denn, das Bundesamt hat die Ausländerbehörde über das Vorliegen von Ausschlussstatbeständen im Sinne des „§ 25 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bis d in der vor dem 1. Dezember 2013 gültigen Fassung unterrichtet. Die Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 Satz 1 in der vor dem 1. Dezember 2013 gültigen Fassung stehen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative gleich. § 73b des Asylverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des AZR-Gesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 13 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „politische Verfolgung“ ein Komma und werden die Wörter „Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes, die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Abschnitt I der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In den Spalten A und B werden die Buchstaben j bis q durch die folgenden Buchstaben j bis u ersetzt:

„j)	Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen am	(3)
k)	Flüchtlingseigenschaft erloschen am	(5)
l)	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG gewährt am	(3)
m)	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG widerrufen/zurückgenommen am	(3)
n)	Asylantrag vor Einreise gestellt am	(1)
o)	Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am	(1)
p)	Asylantrag vor Einreise abgelehnt am	(3)
q)	Aufenthaltsgestattung seit	(6)
r)	Aufenthaltsgestattung erloschen am	(6)
s)	Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung	(7)

t)	Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) am	(2)
u)	Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am	(2)“.

b) In Spalte C werden die Angaben wie folgt gefasst:

- „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis e), g) bis j), l) bis u)
– Ausländerbehörden zu f), k), q) bis s)“.

2. In Nummer 10 Buchstabe c Spalte A und B werden die Doppelbuchstaben ii bis oo durch die folgenden Doppelbuchstaben ii bis pp ersetzt:

„ii)	§ 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt am befristet bis	(2)*
jj)	§ 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot) erteilt am befristet bis	(2)*
kk)	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe) erteilt am befristet bis	(2)*
ll)	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte) erteilt am befristet bis	(2)*
mm)	§ 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe) erteilt am befristet bis	(2)*
nn)	§ 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender) erteilt am befristet bis	(2)*
oo)	§ 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern) erteilt am befristet bis	(2)*
pp)	§ 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister) erteilt am befristet bis	(2)*“.

Artikel 5
Änderung der
Aufenthaltsverordnung

In § 65 Nummer 9 Buchstabe d und f der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit § 60 Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 6
Änderung der
Personenstandsverordnung

§ 54 Satz 1 Nummer 1 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. der als Asylberechtigter nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt ist, dem internationaler Schutz nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt wurde, bei dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde oder der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, oder bei dem die zuständige Behörde das Bestehen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes prüft, oder“.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Dezember 2013 in Kraft. In Artikel 1 treten die Nummern 27 und 45 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. August 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern

Vom 29. August 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 9a wird das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 105c Übergangsregelung zu § 51 Absatz 1a“ wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:
 1. Kindergeld,
 2. Kinderzuschlag,
 3. Erziehungsgeld,
 4. Elterngeld,
 5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und
 6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.“
- b) In Absatz 7 werden nach der Klammer die Wörter „, die zuletzt durch die Richtlinie 2011/51/EU (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU ist der einem langfristig Aufenthaltsberechtigten durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Aufenthaltstitel nach Artikel 8 der Richtlinie 2003/109/EG.“

- d) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden die Absätze 9 bis 12.

e) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) International Schutzberechtigter ist ein Ausländer, der internationalen Schutz genießt im Sinne der

1. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) oder
2. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Ein Ausnahme-Visum im Sinne des § 14 Absatz 2 wird als Visum im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 erteilt.“

5. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und 3 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „innehalt“ die Wörter „und weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als international Schutzberechtigter anerkannt ist“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Rahmen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12)“ durch die Wörter „Anerkennung als international Schutzberechtigter“ ersetzt.
6. § 9b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. bei international Schutzberechtigten der Zeitraum zwischen dem Tag der Beantragung internationalen Schutzes und dem Tag der Erteilung eines aufgrund der Zuerkennung internationalen Schutzes gewährten Aufenthaltstitels.“
7. In § 9c Satz 1 wird die Angabe „§ 9a Abs. 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
8. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. zwar ein nach § 4 erforderliches Visum bei Einreise besitzt, dieses aber durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde und deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder annulliert wird, oder“.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Ferienzeit“ ein Komma eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „die nicht der Studienvorbereitung dienen,“ die Wörter „zur Teilnahme an einem Schüleraustausch“ eingefügt.
10. § 18c wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Aufenthaltstitel“ durch das Wort „Aufenthaltserlaubnis“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Aufenthaltstitel“ durch die Wörter „eine Aufenthaltserlaubnis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Aufenthaltstitel“ durch die Wörter „Die Aufenthaltserlaubnis“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Aufenthaltstitels“ durch die Wörter „der Aufenthaltserlaubnis“, die Wörter „Ein Aufenthaltstitel“ durch die Wörter „Eine Aufenthaltserlaubnis“ und die Wörter „eines Aufenthaltstitels“ durch die Wörter „einer Aufenthaltserlaubnis“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Auf Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, findet Absatz 1 nur Anwendung, wenn diese unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren.“
11. § 19a Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen und er über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachweist“ durch die Wörter „über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt“ ersetzt.
12. In § 21 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
13. § 25a Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
14. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Aufenthaltstitel nach diesem Abschnitt berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“
15. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann“ durch die Wörter „über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „34“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die einem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge erteilte Aufenthaltserlaubnis ist auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zu verlängern, solange das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und das Kind sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder Hochschulabschluss führt.“
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- Das Bundesgesetzblatt im Internet: www.bundesgesetzblatt.de | Ein Service des Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger-verlag.de

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

17. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.

18. § 32 Absatz 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.

(2) Hat das minderjährige ledige Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, gilt Absatz 1 nur, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn

- 1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 besitzt oder
- 2. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Ehegatte eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 oder eine Blaue Karte EU besitzt.

(3) Bei gemeinsamem Sorgerecht soll eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn der andere Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt.“

19. § 38a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung der Beschäfti-

gung nach § 39 Absatz 2 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, wenn die in § 21 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

20. In § 39 Absatz 3 wird nach dem Wort „Abschnitten“ die Angabe „„ 6“ gestrichen.

21. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

22. In § 44a Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8“ ein Komma und die Wörter „§ 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4“ eingefügt.

23. In § 52 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 bis 7“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.

24. Dem Wortlaut des § 57 Absatz 3 wird folgende Angabe vorangestellt „§ 58 Absatz 1b,“.

25. Nach § 58 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Ein Ausländer, der eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt oder eine entsprechende Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehat und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union international Schutzberechtigter ist, darf außer in den Fällen des § 60 Absatz 8 Satz 1 nur in den schutzgewährenden Mitgliedstaat abgeschoben werden. § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 bleibt unberührt.“

26. § 75 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr sowie Auszahlung hierfür bewilligter Mittel;“.

27. § 77 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: „Die folgenden Verwaltungsakte bedürfen der Schriftform und sind mit Ausnahme der Nummer 5 mit einer Begründung zu versehen:

- 1. der Verwaltungsakt,
 - a) durch den ein Passersatz, ein Ausweisersatz oder ein Aufenthaltstitel versagt, räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen wird oder
 - b) mit dem die Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung zum Aufenthaltstitel versagt wird, sowie
- 2. die Ausweisung,
- 3. die Abschiebungsanordnung nach § 58a Absatz 1 Satz 1,
- 4. die Androhung der Abschiebung,
- 5. die Aussetzung der Abschiebung,
- 6. Beschränkungen des Aufenthalts nach § 12 Absatz 4,
- 7. die Anordnungen nach den §§ 47 und 54a,

8. die Rücknahme und der Widerruf von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz sowie
9. die Entscheidung über einen Antrag auf Befristung nach § 11 Absatz 1 Satz 3.“
- 27a. Nach § 81 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht für ein Visum nach § 6 Absatz 1.“
28. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „Beschäftigung“ durch das Wort „Erwerbstätigkeit“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Der Nummer 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.
 - d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Ausreiseuntersagung nach § 46 Absatz 2 Satz 1“.
29. § 91c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet von Amts wegen Auskunftsersuchen der Ausländerbehörden über das Fortbestehen des internationalen Schutzes im Sinne von § 2 Absatz 13 in einem anderen Mitgliedstaat an die zuständigen Stellen des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union weiter. Hierzu übermittelt die jeweils zuständige Ausländerbehörde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet die auf die Anfragen eingehenden Antworten an die jeweils zuständige Ausländerbehörde weiter.“
 - c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a bis 5c eingefügt:
„(5a) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gibt den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens Auskunft darüber, ob ein Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin die Rechtsstellung eines international Schutzberechtigten genießt.
(5b) Enthält die durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU eines international Schutzberechtigten den Hinweis, dass dieser Staat dieser Person internationalen Schutz gewährt, und ist die Verantwortung für den internationalen Schutz im Sinne von § 2 Absatz 13 nach Maßgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Deutschland übergegangen, bevor dem international Schutzberechtigten eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a erteilt wurde, so ersucht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates,

den Hinweis in der langfristigen Aufenthaltsberechtigung – EU entsprechend zu ändern.

(5c) Wird einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigten in Deutschland internationaler Schutz im Sinne von § 2 Absatz 13 gewährt, bevor ihm eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a erteilt wurde, so ersucht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates, in die dort ausgestellte langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU den Hinweis aufzunehmen, dass Deutschland dieser Person internationalen Schutz gewährt.“

- d) In Absatz 6 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.
30. In § 98 Absatz 3 Nummer 7 wird die Angabe „§ 99 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe d, Nummer 7“ ersetzt.
31. Dem § 104 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) § 28 Absatz 2 in der bis zum 5. September 2013 geltenden Fassung findet weiter Anwendung auf Familienangehörige eines Deutschen, die am 5. September 2013 bereits einen Aufenthaltstitel nach § 28 Absatz 1 innehatten.“
32. In § 5 Absatz 2 Satz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Satz 2 Nummer 2, § 33 Satz 1 und 2, § 34 Absatz 1, 2 Satz 2 und Absatz 3, § 51 Absatz 9 Satz 1, § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, § 69 Absatz 3 Nummer 2a, Absatz 5 Satz 2, § 88a Absatz 1 Satz 3, § 101 Absatz 3 Halbsatz 2 sowie § 104 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des AZR-Gesetzes

In § 29 Absatz 1 Nummer 6 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) geändert worden ist, werden die Wörter „und die Annullierung des Visums“ durch die Wörter „sowie die Rücknahme, die Annullierung, die Aufhebung und den Widerruf des Visums“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 317 folgende Angabe zu § 317a eingefügt:
„§ 317a Neufeststellung“.
2. § 113 Absatz 3 und 4 wird aufgehoben.
3. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „, die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind,“ gestrichen.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
4. § 272 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind,“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 317 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „, der Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehöriger der Schweiz ist,“ gestrichen.
- b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „, die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind,“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
6. Nach § 317 wird folgender § 317a eingefügt:

„§ 317a

Neufeststellung

(1) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente, in der die persönlichen Entgeltpunkte zu 70 vom Hundert berücksichtigt wurden, wird ab dem 1. Oktober 2013 neu festgestellt. Bei der Neufeststellung sind die §§ 113, 114 und 272 in der am 1. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Bestand vor dem 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, in der der Rentenbetrag zu 70 vom Hundert berücksichtigt wurde, wird diese auf Antrag ab 1. Oktober 2013 neu festgestellt. Bei der Neufeststellung sind das am 1. Januar 1992 geltende Recht und die §§ 113, 114 und 272 in der am 1. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012

(BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 bis 5a werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.

2. Dem § 98 werden die folgenden Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Eine am 30. September 2013 geleistete Rente an Berechtigte im Ausland, bei deren Berechnung der allgemeine Rentenwert mit 0,7 vervielfältigt wurde, wird ab 1. Oktober 2013 neu festgestellt. Bei der Neufeststellung ist der § 42 in der am 1. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

(10) Eine vor dem 1. Januar 1995 geleistete Rente an Berechtigte im Ausland, bei deren Berechnung der allgemeine Rentenwert mit 0,7 vervielfältigt wurde, wird ab 1. Oktober 2013 neu festgestellt. Bei der Neufeststellung ist § 42 in der am 1. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.“

3. § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123

Leistungen an Berechtigte im Ausland

Bei Leistungen ins Ausland gilt § 41 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.

Artikel 6

Änderungen von Verordnungen

(1) Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Seelotsen, die in Ausübung ihres Berufes handeln und sich durch amtliche Papiere über ihre Person und Seelotseneigenschaft ausweisen, benötigen für ihre Einreise und ihren Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Ausländer, die

1. auf einem von einem Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates betriebenen Schiff in der grenzüberschreitenden Binnenschifffahrt tätig sind,

2. im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels des Staates sind, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat und dort der Aufenthaltstitel die Tätigkeit in der Binnenschifffahrt erlaubt und
 3. in die Besatzungsliste dieses Schiffes eingetragen sind,
- sind für die Einreise und für Aufenthalte bis zu sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit der ersten Einreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „in der“ die Wörter „Rhein- und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „einen ausländischen Pass oder Passersatz, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, oder“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
3. § 38a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei öffentlichen Einrichtungen sind die Angaben zu Satz 2 Nummer 4 und 5 nicht erforderlich.“
4. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes, die gemäß dem bis zum 1. Dezember 2013 zu verwendenden Muster der Anlage D14a ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Daueraufenthalt-EG“ wird jeweils durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU kann im Falle des § 78a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes der Vordruck der Anlage D14 mit der Bezeichnung „Daueraufenthalt-EG“ weiterverwendet werden.“
5. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:
- „§ 59a
- Hinweis auf
- Gewährung internationalen Schutzes
- (1) Wird einem Ausländer, dem in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung eines interna-

tional Schutzberechtigten im Sinne von § 2 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes zuerkannt wurde, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a des Aufenthaltsgesetzes erteilt, so ist in dem Feld für Anmerkungen folgender Hinweis aufzunehmen: „Durch DEU am [Datum] internationaler Schutz gewährt“.

(2) Wird einem Ausländer, der im Besitz einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, die den Hinweis enthält, dass dieser Staat dieser Person internationalen Schutz gewährt, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a des Aufenthaltsgesetzes erteilt, so ist in dem Feld für Anmerkungen der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Vor Aufnahme des Hinweises ist der betreffende Mitgliedstaat in dem Verfahren nach § 91c Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes um Auskunft darüber zu ersuchen, ob der Ausländer dort weiterhin internationalen Schutz genießt. Wurde der internationale Schutz in dem anderen Mitgliedstaat durch eine rechtskräftige Entscheidung aberkannt, wird der Hinweis nach Satz 1 nicht aufgenommen.

(3) Ist ein Ausländer im Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a des Aufenthaltsgesetzes, die den Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 enthält, und ist die Verantwortung für den internationalen Schutz im Sinne von § 2 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Deutschland übergegangen, so ist der Hinweis durch den in Absatz 1 genannten Hinweis zu ersetzen. Die Aufnahme dieses Hinweises hat spätestens drei Monate nach Übergang der Verantwortung auf Deutschland zu erfolgen.

(4) Ist der Ausländer im Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a des Aufenthaltsgesetzes und wird ihm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz im Sinne von § 2 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes gewährt, bevor er dort eine langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU erhält, so ist durch die zuständige Ausländerbehörde in das Feld für Anmerkungen der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU folgender Hinweis aufzunehmen: „Durch [Abkürzung des Mitgliedstaates] am [Datum] internationaler Schutz gewährt“. Die Aufnahme dieses Hinweises hat spätestens drei Monate nachdem ein entsprechendes Ersuchen der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingegangen ist zu erfolgen.“

6. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes für Meldungen zu einer laufenden Beteiligungsanfrage oder einem Nachberichtsfall (BVA-Verfahrensnummer).“

„– Vorderseite –



durch die Abbildung

„– Vorderseite –



8. In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 44a sowie in § 6 Satz 1 Nummer 2, in der Überschrift zu § 44a und in § 49 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.

(2) Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. Bescheinigung über den Fortbestand der Niederlassungserlaubnis ausgestellt.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 werden die Spalten A, B und C wie folgt gefasst:

„a) Ersteinreise in das Bundesgebiet am	(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute Stellen zu a) bis g)
b) Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am	(5)	
c) Zuzug von unbekannt am	(5)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu h)“.
d) Fortzug ins Ausland am	(5)	
e) Fortzug nach unbekannt	(5)	
f) verstorben am	(5)	
g) Wiederezug aus dem Ausland am	(5)	
h) nicht mehr aufhältig seit	(5)	

- bb) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Spalte A Buchstabe c werden die Wörter „widerrufen/erloschen am“ durch die Wörter „zurückgenommen am
widerrufen am
erloschen am“ ersetzt.

- bbb) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k angefügt:

- „k) Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit Visum nach § 18c AufenthG am“.

- ccc) In Spalte B wird zu dem neuen Buchstaben k aus Spalte A die Angabe „(5)*“ eingefügt.

- cc) In Nummer 10 Buchstabe b werden die Angaben in den Spalten A und B zu den Doppelbuchstaben jj bis ss durch die folgenden Angaben ersetzt:

„jj) § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Regelberufe) erteilt am befristet bis Staatsangehörigkeitsschlüssel anderer EU-Mitgliedstaat	(2)*
kk) § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Regelberufe) abgelehnt am Staatsangehörigkeitsschlüssel anderer EU-Mitgliedstaat	(2)*
ll) § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Mangelberufe) erteilt am befristet bis Staatsangehörigkeitsschlüssel anderer EU-Mitgliedstaat	(2)*
mm) § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Mangelberufe) abgelehnt am Staatsangehörigkeitsschlüssel anderer EU-Mitgliedstaat	(2)*

nn)	§ 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher) erteilt am befristet bis	(2)*
oo)	§ 20 Abs. 5 AufenthG (in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates] zugelassener Forscher) erteilt am befristet bis	(2)*
pp)	§ 21 Abs. 1 AufenthG (selbständige Tätigkeit – wirtschaftliches Interesse) erteilt am befristet bis	(2)*
qq)	§ 21 Abs. 2 AufenthG (selbständige Tätigkeit – völkerrechtliche Vergünstigung) erteilt am befristet bis	(2)*
rr)	§ 21 Abs. 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit – Absolvent inländischer Hochschule) erteilt am befristet bis	(2)*
ss)	§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit) erteilt am befristet bis	(2)*“.

dd) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) In Spalte A Buchstabe b wird das Wort „(Daueraufenthalt-EG)“ durch das Wort „(Daueraufenthalt – EU)“ ersetzt.

bbb) In den Spalten A und B werden die Angaben zu den Buchstaben g bis s durch die folgenden Angaben ersetzt:

„g)	§ 19a Abs. 6 Satz 1 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Inhaber der Blauen Karte EU nach frühestens 33 Monaten) erteilt am	(2)*
h)	§ 19a Abs. 6 Satz 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Inhaber der Blauen Karte EU nach frühestens 21 Monaten) erteilt am	(2)*
i)	§ 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit) erteilt am	(2)
j)	§ 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am	(3)*
k)	§ 26 Abs. 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren) erteilt am	(2)
l)	§ 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren) erteilt am	(3)
m)	§ 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen) erteilt am	(2)*
n)	§ 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten) erteilt am	(2)*
o)	§ 35 AufenthG (Kinder) erteilt am	(2)*
p)	§ 38 Abs. 1 Nr. 1 (ehemalige Deutsche) erteilt am	(2)*
q)	Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 erteilt am befristet bis	(2)*

r)	dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger erteilt am	(2)*
s)	dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizerischen Bürgern erteilt am	(2)*“.

ee) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aaa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaaa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bbbb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.

bbb) In Spalte B wird die zum bisherigen Buchstaben a gehörige Angabe „(2)*“ gestrichen.

ff) In Nummer 17 Spalte A Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG“ die Wörter

„1. wegen fehlender Reisedokumente

2. aufgrund familiärer Bindungen zu einem Duldungsinhaber nach Nummer 1

3. aus sonstigen Gründen“

eingefügt.

gg) Nummer 20 Spalte A, B und C wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 Nr. 8 Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung im Sinne des § 71 Abs. 3 Nr. 1a und 1b AufenthG und Hinweis auf Begründungstext		
a) zurückgewiesen am	(4)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu d) und e)
b) Ausreiseaufforderung vom Frist bis	(2)	– mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden
c) Abschiebung angedroht am	(3)	– in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde
d) Zurückgeschoben am Wirkung befristet bis	(4)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu h)“.
e) Zurückgeschoben am Wirkung unbefristet	(4)	
f) Abgeschoben am Wirkung befristet bis	(4)	
g) Abgeschoben am Wirkung unbefristet	(4)	
h) Begründungstexte liegen vor zu f) und g)		

b) Abschnitt II Nummer 35 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird nach der Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6“ wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Entscheidung über den Antrag“ werden durch die Wörter „Entscheidung über den Antrag und das erteilte Visum“ ersetzt.

bbb) Nach dem Buchstaben e werden die folgenden Buchstaben f bis h angefügt:

„f) Aufhebung des Visums

g) Rücknahme des Visums

h) Widerruf des Visums“.

bb) In Spalte B wird zu den neuen Buchstaben f bis h unter der Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 6“ der Spalte A jeweils die Angabe „(2)*“ eingefügt.

c) In Abschnitt III Nummer 37 Spalte A Buchstabe b werden nach den Wörtern „Buchstaben e) bis h)“ die Wörter „sowie Nr. 20 Spalte A Buchstaben f) und g)“ angefügt.

(3) Die Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2012 (BGBl. I S. 295) geändert worden ist, diese wiederum geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 86), wird wie folgt geändert:

0. In § 4 Absatz 3 wird nach dem Wort „wenn“ das Wort „sich“ gestrichen und die Wörter „nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann“ durch die Wörter „nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt“ ersetzt.

1. In § 5 Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Daueraufenthalt-EG“ durch das Wort „Daueraufenthalt – EU“ ersetzt.

2. In § 17 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 20a Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und c, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe a, Nummer 16 Buchstabe a, Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nummer 29 Buchstabe a und d, Nummer 32, Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 Nummer 4, 7 und 8, Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe aaa sowie Absatz 3 Nummer 1 treten am 2. Dezember 2013 in Kraft. Die Artikel 3 und 4 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. August 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
7. 8. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 762/2013 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Chlorpyrifos, Chlorpyrifos-methyl, Mancozeb, Maneb, MCPA, MCPB und Metiram ⁽¹⁾	L 213/14	8. 8. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 8. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 763/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 im Hinblick auf die Klassifizierung bestimmter Pflanzenarten zur Bewertung der Eignung von Sortenbezeichnungen ⁽¹⁾	L 213/16	8. 8. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 7. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 765/2013 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Walbecker Spargel (g.g.A.))	L 214/1	9. 8. 2013
7. 8. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 766/2013 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 214/3	9. 8. 2013
8. 8. 2013 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 767/2013 der Kommission zum Widerruf der Genehmigung für den Wirkstoff Bitertanol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 214/5	9. 8. 2013
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		